

Betreff: Umgang mit Patientenverfügungen im Ballsaal – keine Reanimation

Liebe Vorstands- und Vereinsmitglieder

An der Mitgliederversammlung im März 2019 habe ich angeboten, abzuklären, wie es rechtlich aussieht, wenn ein Tanzender uns mit einer schriftlichen Patientenverfügung anweist, ihn im Notfall nicht wieder zu beleben.

Meine erfahrene Hausärztin meint, in einem solchen Fall sollten wir auch nicht das Spitalauto anfordern, sondern lediglich einen Hausarzt (über eine Notfallnummer).

Die Patientenverfügung gilt dann auch beim behandelnden Arzt (sollte der Arzt doch noch Spitaleinweisung anordnen auch im Spital).

Der eintreffende Arzt kann gegebenenfalls einen Totenschein ausstellen und/oder weitere Massnahmen einleiten. Wir müssten auf jeden Fall warten, bis alles geklärt wäre!

Im Moment erachte ich als vorsichtig, gar keine Patientenverfügungen anzunehmen - mindestens bis nächsten Vorstandssitzung im Herbst 2019!

Herzlichen Dank für die gute Zusammenarbeit!

Verena Darwiche
Präsidentin Seniorentanz

9.4.2019